

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 72 (1975)

Heft: 5

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literatur

Marie Boehlen, Kommentar zum Schweizerischen Jugendstrafrecht, Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern 1975, 315 Seiten, Fr. 59.–.

Seit dem 1. Januar 1942 besitzen wir für die ganze Schweiz ein einheitliches Jugendstrafrecht. Im Gegensatz zu ausländischen Vorbildern und auch im Gegensatz zu den Pionierleistungen einzelner Kantone seit Beginn dieses Jahrhunderts ist das schweizerische Jugendstrafrecht als Sonderrecht im allgemeinen Strafgesetzbuch enthalten. Der schweizerische Gesetzgeber hat also auf eine eigenständige und in sich geschlossene Gesetzgebung verzichtet. Dieser Weg durfte um so eher beschritten werden, als das formelle Jugendstrafrecht (Behördenorganisation und Jugendstrafverfahren) weiterhin Sache der Kantone geblieben ist. Die vorliegende Arbeit von Marie Boehlen, die in den Jahren 1957 bis 1972 als Jugandanwältin der Stadt Bern gearbeitet hat, schliesst eine empfindliche Lücke. Der im Jahre 1940 erschienene Kommentar von Thormann und Overbeck zum Schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt das Jugendstrafrecht auf 30 Seiten. Die Judikatur konnte noch gar nicht berücksichtigt werden. Und im neuen Lehrbuch von Hans Schultz werden dem Jugendstrafrecht keine 30 Seiten gewidmet (Hans Schultz, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechtes, Zweiter Band, Verlag Stämpfli & Cie. AG, Bern 1973, S. 156 ff). Der vorliegende Kommentar berücksichtigt auch die letzte und für das Jugendstrafrecht besonders bedeutsame Revision gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1971. In Vorbemerkungen wird der mit der Materie noch nicht vertraute Leser in die Grundlagen eines zeitgemässen Jugendstrafrechtes eingeführt. Hier erfahren wir, dass gesamthaft etwa knapp 1 % der jugendlichen Bevölkerung zwischen 14 und 18 Jahren in unserem Lande mit dem Strafrecht in Konflikt gerät. Vorweg behandelt werden hier die Klassifizierung der jugendlichen Täter, die Altersgruppen sowie das Verhältnis der jugendstrafrechtlichen zu den vormundschaftlichen Anordnungen. Nach der gründlichen Einleitung in dieses besondere Rechtsgebiet folgen die artikelweisen Erläuterungen. Dabei wird der Gesetzestext in allen drei Landessprachen wiedergegeben, was ebenso sehr praktischen wie wissenschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Im Kommentar wird die Judikatur bis Ende 1974 mitberücksichtigt. Ebenso macht uns die Autorin mit der massgebenden Fachliteratur vertraut. Neben diesem ganzen wissenschaftlichen Apparat muss aber in erster Linie die persönliche, kritisch gehaltene und stets realitätsbezogene Auffassung der Autorin zu den einzelnen Problemen erwähnt werden. Diese kritische Auseinandersetzung hilft dem Leser, sich zu den verschiedensten Fragen eine persönliche Meinung zu bilden.

Der Kommentar wendet sich nicht nur an Jugandanwälte, Jugendrichter und Verteidiger. Er bildet auch ein wesentliches Hilfsmittel für die weiteren an der Jugendstrafrechtspflege interessierten Kreise, wie psychiatrische Experten, Sozialarbeiter, Heimleiter und Erziehungsberater, Vormundschafts- und Fürsorgebehörden. Die Altersstufe der jungen Erwachsenen (Art. 100 bis 100ter), d. h. der Täter, die das achtzehnte, aber nicht das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, wird im Kommentar nicht berücksichtigt. Denn diese Altersstufen unterstehen grundsätzlich dem Erwachsenenstrafrecht. Dagegen werden die Art. 369 bis 373, die sich mit dem Verfahren gegen Kinder und Jugendliche befassen, sorgfältig kommentiert. Von besonderem Interesse sind für die Leser unserer Zeitschrift die Vorschriften über die Kostentragung nach Art. 373 StGB. Hier wird unterschieden zwischen Verfahrenskosten, Kosten für vorsorgliche Massnahmen und eigentlichen Vollzugskosten. Neben der rechtlich getroffenen Kostentragung setzt sich die Autorin auch mit den sozial-pädagogisch sinnvollen Lösungen auseinander.

Dr. M. Hess

Verena L. Brunner, Rosmarie Welter-Enderlin, Verhaltenstherapie in der Sozialarbeit. Heft 17 der Schriftenreihe des Schweiz. Berufsverbandes der Sozialarbeiter, Bern 1973, 77 Seiten.

Seit dem Zweiten Weltkrieg, vor allem seit dem Jahre 1950, bemühen sich die Ausbildungsstätten für Sozialarbeit, den Studierenden eine mehr oder weniger wissenschaftlich fundierte Arbeitsmethode zu vermitteln, die auf dem tiefenpsychologisch ausgerichteten «Social Casework» basiert, wie es in den USA und in Kanada entwickelt worden ist. Seither sind auch andere Arbeitsmethoden erprobt und der Sozialarbeit dienstbar gemacht worden. Es ist das Verdienst des Schweizerischen Berufsver-

bandes der Sozialarbeiter, mit der vorliegenden Schrift einen ersten Einblick in die Methode der Verhaltenstherapie zu vermitteln. Die Verhaltenstherapie korrigiert unangepasstes Verhalten durch die Anwendung von Lernprozessen. Da das meiste Verhalten gelernt worden ist, sollte es durch die Prinzipien der Lernpsychologie auch verändert werden können. Und da angenommen werden kann, dass unangepasstes Verhalten in der gleichen Weise gelernt worden ist wie angepasstes Verhalten, so ist zu hoffen, dass durch die Anwendung von geeigneten Lernprozessen das devante Verhalten auch wieder geändert werden kann.

Wie solche Lernprozesse methodisch eingesetzt werden können, wird in der Arbeit aufgezeigt. Dabei wird anerkannt, dass ein Helfer nur erfolgreich sein kann, wenn er dem Leben mit Ehrfurcht begegnet, das Selbstbestimmungsrecht des Klienten (nach Möglichkeit) respektiert und diesem mit einer akzeptierenden Haltung und echter Anteilnahme begegnet. Obschon die Methode der Verhaltenstherapie die kausale Forschung nicht in den Vordergrund stellt, so werden auch bei dieser Arbeitsweise diagnostische Überlegungen nicht ganz weggelassen werden können. Denn wir sind auf diagnostische Erkenntnisse angewiesen, um den Rahmen der Möglichkeiten eines bestimmten Klienten einigermassen umreissen zu können.

M. H.

Hans Winzeler, Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge für Kinder, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1974, 125 Seiten, Fr. 28.—.

In dieser Zürcher Dissertation wird im ersten Teil geprüft, ob das Gesetz und die tatsächlichen Gegebenheiten es überhaupt zulassen, ein der Praxis dienendes Schema zur Ermittlung des im konkreten Einzelfall angemesenen Unterhaltsbeitrages aufzustellen. Dabei ist vor allem die Feststellung wichtig, dass es zwischen der Unterhaltspflicht der ehelichen und der ausserehelichen Eltern keinen Unterschied geben kann. Im zweiten Teil wird die heutige Bemessungspraxis mit all den Mängeln, die ihr anhaften, aufgezeigt, und es werden Mittel und Wege zu ihrer Behebung geprüft. Der dritte Teil enthält konkrete Vorschläge zur Bemessung der Unterhaltsbeiträge, die Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit nach Möglichkeit beheben sollen. Im Anhang fin-

den wir das neueste Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes des Kantons Zürich für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfes vom 12. Dezember 1973 und die durch das Jugendamt des Kantons Zürich im Oktober 1974 herausgegebenen Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder.

Neben dem geltenden Recht wird in der Arbeit auch die Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis) vom 5. Juni 1974 berücksichtigt. Der Verfasser hat sich zudem die Mühe genommen, einen Überblick über ausländische Bemessungsgrundlagen zu vermitteln. Die Angaben aus der Praxis der Zürcher Gerichte zeigen eindrücklich, dass Kinder aus geschiedener Ehe bezüglich der Unterhaltsansätze wesentlich besser gestellt sind als uneheliche Kinder. So haben z. B. im Jahre 1970 durch Urteile des Bezirksgerichtes Zürich 71% der Kinder aus geschiedenen Ehen einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 200.— oder mehr erhalten gegenüber 6% der ausserehelichen Kinder. Ob diese Bemessungspraxis ausschliesslich dem Richter angelastet werden kann, ist allerdings eine andere Frage. Es müsste auch geprüft werden, in welchem Ausmass der Beistand nach Art. 311 ZGB für das uneheliche Kind Unterhaltsbeiträge eingeklagt hat. Trotz der bestehenden Offizialmaxime dürfte der Richter kaum je Anlass haben, über die gestellten Begehren hinauszugehen.

Zur Ermittlung des monatlichen Aufwandes für den Unterhalt eines Kindes werden verschiedene Bemessungskriterien verwendet: Ernährung, Bekleidung, Unterkunft und Verschiedenes. Zudem werden die Dienstleistungen, also der persönliche Aufwand und Einsatz der Betreuungsperson, in Schweizer Franken umgerechnet, ohne dass dabei von einem Stundenansatz ausgegangen werden könnte, auch wenn der zeitliche Aufwand berücksichtigt wird. Für das Jahr 1974 berechnet der Verfasser den monatlichen Aufwand für den Unterhalt eines Kindes mit Fr. 600.— in den Altersstufen von 1 bis 6 Jahren, mit Fr. 640.— in den Altersstufen von 7 bis 12 und 13 bis 16 Jahren und schliesslich mit Fr. 730.— in den Altersstufen von 17 bis 20 Jahren. Dabei ist zu erwähnen, dass in diesen Beträgen für Dienstleistungen in der ersten Stufe Fr. 250.— und in der obersten Stufe noch Fr. 80.— eingesetzt sind. Bei der Aufteilung der Unterhaltsbeiträge auf beide Elternteile ist von der

Leistungsfähigkeit auszugehen. Das bedeutet, dass aussereheliche Väter im Minimum mit Fr. 300.– pro Monat (zuzüglich Kinderzulage) belangt werden müssen. Eine Abstufung der Unterhaltsbeiträge für die verschiedenen Altersklassen ist auch im Urteil möglich. Ausserdem hat sich das Bundesgericht für die richterliche Indexierung der Unterhaltsbeiträge ausgesprochen, so dass dem veränderten Landesindex der Konsumentenpreise schon im Urteil Rechnung getragen werden kann.

M. H.

Jahrbuch der Psychohygiene, 1. Band, herausgegeben von Gerd Biermann, Ernst Reinhardt Verlag, München-Basel 1973, 220 Seiten, Fr. 39.–.

Psychohygiene ist ein Sammelbegriff für alle Bestrebungen, die der Erhaltung der seelischen und geistigen Gesundheit und der Verhütung von Geistes- und Gemütskrankheiten dienen. Dass Sozialarbeit in erster Linie und in den verschiedensten Spielarten ein wesentliches Instrument der Psychohygiene darstellt, dürfte eigentlich klar sein. Alle Bemühungen der Sozialhilfe sind schliesslich darauf ausgerichtet, dem Individuum zu Lebensbedingungen zu verhelfen, die seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechen, damit er sich im sozialen Raum mit eigentlicher Befriedigung zurechtzufinden vermag. Es ist das Verdienst des Ernst Reinhardt Verlages, in freien Abständen Jahrbücher der Psychohygiene herauszubringen. Der erste Band dient auch dem Gedächtnis von Heinrich Meng, der weitgehend als Begründer der europäischen Psychohygiene bezeichnet werden darf. Er ist am 10. August 1972, einen Monat nach Vollendung seines 85. Lebensjahres, gestorben. Neben einer Würdigung seines Lebenswerkes (S. 7) finden wir ein Verzeichnis seiner Hochchulvorlesungen aus den Jahren 1937–1952 (S. 171). Der Band enthält von kompetenten Fachleuten Beiträge, die sich vor allem mit folgenden Gebieten befassen: Kind und Krankenhaus, Der Sozialarbeiter und seine Aufgaben, Psychohygiene

und Friedensarbeit. Zwei weitere Beiträge orientieren über die Tätigkeit an den Instituten für Psychohygiene in Biel und in Köln.

M. H.

Praktische Probleme der Vormundschaft. Band 1, Neue Reihe der Veröffentlichungen des Schweizerischen Institutes für Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen. St. Gallen 1974, 119 Seiten.

Es steht uns bis heute keine umfassende und in sich geschlossene Abhandlung über das Vormundschaftsrecht zur Verfügung. Um so mehr sind wir an Publikationen interessiert, die einzelne Probleme herausgreifen. Das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse an der Handelshochschule St. Gallen hat bereits im Jahre 1943 einen Band «Vormundschaftsrecht» herausgebracht. Er enthält die Referate des Verwaltungskurses vom Oktober 1942. Die neue Publikation behandelt folgende Themen: Leitende Gesichtspunkte des Vormundschaftsrechtes, Die Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde an der Erfüllung vormundschaftlicher Aufgaben, Das Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde, Praktische Probleme der Führung der Vormundschaft, Die Stufenfolge der vormundschaftlichen Massnahmen und die Verhältnismässigkeit des Eingriffes. Die Arbeit enthält differenzierte juristische Überlegungen und zeigt uns die vielgestaltigen Möglichkeiten der vormundschaftlichen Hilfe auf (Beinstandschaften, Beiratschaften, Vormundschaften). Die angeführten Fälle aus der Praxis zeigen sehr eindrücklich, wie gross und reichhaltig der Katalog der Fragen und Probleme ist, mit denen der Vormund konfrontiert wird. In mancher Konfliktsituation hilft ihm ein methodisch richtiges Denken, eine sinnvolle und adäquate Lösung zu finden, die den Bedürfnissen des Klienten gerecht wird und gleichzeitig die Interessen der Allgemeinheit wahrnimmt. Die Arbeit wird bereichert durch eine Zusammenstellung von Literatur aus dem Vormundschaftsrecht.

M. H.